

Verordnung über die Verminderung der CO₂-Emissionen von Personewagen

Vom Entwurf vom 8. August 2011

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 11*d* Absätze 2 und 3, Artikel 11*e* Absätze 1 und 2, Artikel 11*f* Absätze 2 und 4, Artikel 11*h* sowie Artikel 11*i* Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999¹ über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz)

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt im Sinne von Artikel 11*d*–11*i* des CO₂-Gesetzes die Bemessung der massgebenden CO₂-Emissionen von Personewagen, die Berechnung der massgebenden Zielvorgaben sowie das Verfahren.

Art. 2 Personewagen

¹ Personewagen im Sinne von Artikel 11*d* Absatz 1 des CO₂-Gesetzes sind solche nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 1995² über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS).

² Ausgenommen sind:

- a. beschussgeschützte Fahrzeuge nach Anhang XI der Richtlinie 2007/46/EG³ und
- b. Personewagen mit bewilligten Plätzen für den Transport von Personen in Behindertenfahrstühlen.

³ Massgebend ist der Zustand beim erstmaligen Inverkehrsetzen.

Art. 3 Erstmaliges Inverkehrsetzen

¹ Erstmals in Verkehr gesetzt im Sinne von Artikel 11*d* Absatz 1 des CO₂-Gesetzes sind Personewagen, die:

- a. in der Schweiz erstmals zum Verkehr zugelassen werden und

SR

¹ SR **641.71**

² SR **741.41**

³ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 (2007/46/EG) zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263/1 vom 9.10.2007)

- b. zuvor nicht oder weniger als drei Monate (*Variante: 1 Jahr*) vor der Zollanmeldung in der Schweiz im Ausland zugelassen waren.

² Das Inverkehrsetzen in einem Zollausschlussgebiet gilt als Inverkehrsetzen in der Schweiz, das Inverkehrsetzen in einem Zollanschlussgebiet gilt als Inverkehrsetzen im Ausland.

³ Personenwagen dürfen erst in Verkehr gesetzt werden, wenn der Importeur oder der Hersteller die Pflichten nach den Artikeln 15 oder 16 erfüllt hat.

2. Abschnitt: Importeure und Hersteller

Art. 4 Grundsatz

Den Bestimmungen zur Verminderung von CO₂-Emissionen bei Personenwagen untersteht, wer einen Personenwagen importiert oder in der Schweiz herstellt, der erstmals in Verkehr gesetzt wird.

Art. 5 Grossimporteure

¹ Wurden im Jahr vor dem Referenzjahr mindestens fünfzig Personenwagen eines Importeurs erstmals in Verkehr gesetzt, so gilt der Importeur im Referenzjahr als Grossimporteur.

² Als Referenzjahr gilt das Jahr, in dem die Einhaltung der Zielvorgabe überprüft wird.

Art. 6 Provisorische Unterstellung als Grossimporteure

¹ Wurden im Jahr vor dem Referenzjahr weniger als fünfzig Personenwagen eines Importeurs erstmals in Verkehr gesetzt, so kann der Importeur beim BFE beantragen, im Referenzjahr provisorisch als Grossimporteur behandelt zu werden.

² Der Antrag muss vor dem ersten Inverkehrsetzen eines Personenwagens eingereicht werden.

³ Ergibt sich am Ende des Referenzjahres, dass weniger als fünfzig Personenwagen in Verkehr gesetzt wurden, muss der Importeur als Kleinimporteur über jeden Personenwagen einzeln abrechnen.

Art. 7 Kleinimporteure

Wer weniger als fünfzig Personenwagen importiert, die im Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzt werden, gilt als Kleinimporteur.

Art. 8 Emissionsgemeinschaften

¹ Importeure und Hersteller können beim BFE bis zum 30. November vor Beginn des Referenzjahres beantragen, für die Dauer von maximal fünf Jahren als Emissionsgemeinschaft behandelt zu werden.

² Eine Emissionsgemeinschaft hat die Rechte und Pflichten eines einzelnen Grossimporteurs.

³ Sie hat eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen.

⁴ Mitglieder einer Emissionsgemeinschaft, die miteinander nicht durch Stimmmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung in einem Konzern verbunden sind, dürfen untereinander nur folgende Informationen austauschen:

- a. die durchschnittlichen massgebenden CO₂-Emissionen;
- b. die Zielvorgabe für die massgebenden CO₂-Emissionen;
- c. die Gesamtzahl der erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen.

3. Abschnitt: Bemessungsgrundlagen

Art. 9 Massgebende CO₂-Emissionen

¹ Die massgebenden CO₂-Emissionen eines Personenwagens beruhen auf den Angaben in der Typengenehmigung nach Artikel 97 VTS und der Verordnung vom 19. Juni 1995⁴ über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV).

² Liegt für einen Personenwagen weder ein Datenblatt gemäss Artikel 3a TGV noch eine schweizerische Typengenehmigung vor, so hat der Importeur die CO₂-Emissionen des Personenwagens mit einer Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity, COC) nach Artikel 18 der Richtlinie 2007/46/EG⁵ nachzuweisen.

³ Für Personenwagen, die von der Typengenehmigung befreit sind (Art. 4 TGV), werden auch die folgenden Nachweise über die CO₂-Emissionen anerkannt:

- a. nationale oder internationale Teilgenehmigungen;
- b. EG-Übereinstimmungsbescheinigungen nach den Artikeln 2 Buchstabe e und Artikel 13 TGV;
- c. Konformitätsbewertungen und Konformitätsbeglaubigungen nach Artikel 2 Buchstaben m und n TGV; oder
- d. Prüfberichte, die von Prüfstellen erstellt wurden, welche für diese Prüfungen in Anhang 2 TGV aufgeführt oder vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) nach Artikel 17 Absatz 2 TGV anerkannt sind.

⁴ Für einen Personenwagen, der über keine der unter den Absätzen 1 - 3 aufgeführten Nachweise verfügt, werden die massgebenden CO₂-Emissionen nach Anhang 1 berechnet.

⁴ SR 741.511

⁵ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, ABl. L 263 vom 9.10.2007, S.1; in der Fassung vom 24.2.2011)

⁵ Können die CO₂-Emissionen eines Personenwagens nicht nach den Formeln in Anhang 1 berechnet werden, so werden 300 g CO₂/km angenommen.

Art. 10 Mit Erdgas betriebene Personenwagen

Für Personenwagen, die ganz oder teilweise mit Erdgas betrieben werden, setzt das BFE die massgebenden CO₂-Emissionen um den Prozentsatz des anrechenbaren biogenen Anteils am Treibstoffgemisch tiefer an.

Art. 11 Innovative Technologien

¹ Das BFE berücksichtigt Verminderungen der CO₂-Emissionen, die durch den Einsatz innovativer Technologien erreicht werden, soweit sie nach Artikel 12 der Verordnung 2009/443/EG⁶ anerkannt werden.

² Der Importeur hat den Nachweis der Verminderung mittels COC zu erbringen und eine Typengenehmigung zu beantragen. Diese gilt nur für Personenwagen mit der gleichen innovativen Technologie.

Art. 12 Abweichungen von der Typengenehmigung

¹ Sinken die CO₂-Emissionen eines typengenehmigten Fahrzeugtyps im Laufe des Referenzjahres, ohne dass eine neue Typengenehmigung beantragt wird, so werden diese Verminderungen berücksichtigt, wenn der Importeur oder der Hersteller den Nachweis erbringt, dass die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen weniger CO₂ ausstossen, als in der Typengenehmigung festgehalten ist.

² Der Importeur oder der Hersteller hat für die Personenwagen nach Absatz 1 dem ASTRA die Fahrzeugidentifikationsnummern (VIN) gemäss Artikel 44 Absatz 4 VTS⁷ anzugeben.

Art. 13 Massgebende Zielvorgabe

¹ Die massgebende Zielvorgabe für die CO₂-Emissionen der Personenwagenflotte eines Grossimporteurs oder, im Falle eines Kleinimporteurs, des einzelnen Personenwagens, berechnet sich nach Anhang 2.

² Wird einem kleineren Hersteller nach Artikel 11 der Verordnung 2009/443/EG⁸ eine Abweichung gewährt, so passt das BFE die Berechnung der Zielvorgabe für Importe der entsprechenden Marken in die Schweiz an.

⁶ Verordnung 2009/443/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.

⁷ SR 741.41 (VIN: Vehicle Identification Number)

⁸ Verordnung 2009/443/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1, in der Fassung vom 26.1.2011)

³ Die nach Absatz 2 angepassten Zielvorgaben können nicht mit anderen Zielvorgaben verrechnet werden.

⁴ Der Grossimporteur muss dem Bundesamt für Energie (BFE) bis zum 30. November vor Beginn des Referenzjahres mitteilen, wenn er gewisse Marken nach Absatz 2 gesondert abrechnen will. In diesem Fall wird er für jede dieser Marken wie ein individueller Importeur behandelt.

Art. 14 Durchschnittliches Leergewicht

Das UVEK berechnet bis Ende April des dem Referenzjahr vorangehenden Kalenderjahres das durchschnittliche Leergewicht der im Jahr zuvor erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen und veröffentlicht die Zahl in Anhang 2 dieser Verordnung.

4. Abschnitt: Verfahren

Art. 15 Verfahren bei der Einfuhr

¹ Der Grossimporteur hat für jeden eingeführten Personenwagen den Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) auszufüllen und zu bescheinigen, dass er den Personenwagen eingeführt hat.

² Der Kleinimporteur hat den Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) auszufüllen und die Sanktion zu entrichten, sofern eine solche geschuldet ist.

Art. 16 Verfahren bei der Herstellung

¹ Hersteller von Personenwagen in der Schweiz haben nach der Typengenehmigung oder Einzelprüfung dem BFE die notwendigen Daten einzureichen.

² Das BFE berechnet die Sanktion gestützt auf die Daten der Typengenehmigung oder der Einzelprüfung für jeden erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen einzeln.

³ Vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen hat der Kleinhersteller die Sanktion zu entrichten, sofern eine solche geschuldet ist.

Art. 17 Abrechnung für Grossimporteure

¹ Auf der Grundlage der erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen, der massgebenden Zielvorgabe und der massgebenden CO₂-Emissionen prüft das BFE für jeden Grossimporteur nach Ablauf des Referenzjahres, ob dieser eine Sanktion schuldet.

² Schuldet der Grossimporteur eine Sanktion, so berechnet das BFE deren Betrag und erstellt die Schlussrechnung.

³ Das ASTRA liefert dem BFE die für die Berechnung und das Inkasso notwendigen Daten. Das BFE kann das Inkasso Dritten übertragen.

Art. 18 Zahlungsfrist

¹ Der Grossimporteur hat die Sanktion unter Berücksichtigung der geleisteten Anzahlungen nach Artikel 23 innert 30 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung zu entrichten.

² Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innerhalb der gleichen Frist.

Art. 19 Verfügung

Der Importeur oder Hersteller, der die Rechnung oder Schlussrechnung bestreitet, kann vom BFE eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Art. 20 Betreibungsverfahren

¹ Hat der Importeur die Sanktion nicht fristgemäss entrichtet, so setzt ihm das BFE oder die von ihm beauftragte Stelle eine Nachfrist von 30 Tagen und erhebt einen Verzugszins von 5 Prozent.

² Ist nach Ablauf dieser Frist keine oder keine ausreichende Zahlung eingetroffen, kann das BFE oder die von ihm beauftragte Stelle über den ausstehenden Betrag die Betreibung einleiten.

³ Erhebt der Importeur Rechtsvorschlag, so erlässt das BFE eine Verfügung über den Betrag der Sanktion und beseitigt gleichzeitig den Rechtsvorschlag.

Art. 21 Kosten

Die Kosten für das Verfahren des BFE richten sich nach Artikel 13 der Verordnung vom 10. September 1969⁹ über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren.

Art. 22 Rechtsmittel

Es gelten die Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 23 Anzahlungen

¹ Ein Grossimporteur, der im Vorjahr eine Sanktion entrichten musste, hat dem BFE bis zum 30. April, 31. Juli und 31. Oktober des Referenzjahres je einen Viertel des im Vorjahr geschuldeten Betrags als Anzahlung zu entrichten.

² Wer im Referenzjahr provisorisch als Grossimporteur gilt, hat dem BFE bis zum 30. April, 31. Juli und 31. Oktober die Sanktion auf den einzelnen im Quartal vor dem Zahlungstermin erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen als Anzahlung zu überweisen.

³ Das BFE oder die von ihm beauftragte Stelle erstellt eine Rechnung für die Anzahlung auf der Grundlage der Daten des ASTRA.

⁹ SR 172.041.0

⁴ Ergibt die Schlussrechnung einen Überschuss zugunsten des Importeurs, erstattet das BFE diesem das Guthaben mit einem Vergütungszins in der Höhe des Verzugszinses zurück.

Art. 24 Sicherheiten

¹ Ist ein Grossimporteur mit mehr als einer Anzahlung oder der Schlusszahlung im Verzug, so kann das BFE verfügen, dass er künftig wie ein Kleinimporteur über jeden Personenwagen einzeln abrechnen muss.

² Erachtet das BFE die Bezahlung der Sanktion oder von Zinsen als gefährdet, kann es vom Importeur deren Sicherstellung in Form einer Barhinterlage, Bankgarantie oder durch Wertpapiere verlangen.

³ Wird die Sicherstellung nicht geleistet, kann das BFE einen Arrest im Sinn von Art. 274 SchKG¹⁰ auf Vermögenswerte des Importeurs verfügen.

5. Abschnitt: Entschädigung und Verteilung des Ertrags der Sanktion

Art. 25 Vollzugsentschädigung

Die Vollzugsbehörden erhalten als Entschädigung für ihren Aufwand zusammen jährlich 1,5 Millionen Franken.

Art. 26 Verteilung an die Bevölkerung

¹ Die Versicherer verteilen im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU den Ertrag der Sanktion an die Bevölkerung.

² Im Übrigen gelten die Artikel 23 und 23a der Verordnung vom 12. November 1997¹¹ über die Lenkungsabgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen.

6. Abschnitt: Berichterstattung

Art. 27

¹ Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erstattet im Jahr 2016 und anschliessend alle drei Jahre den zuständigen Kommissionen des National- und des Ständerats Bericht über die erreichten Zielvorgaben und die Wirksamkeit der Sanktion.

² Das BFE informiert die Bevölkerung alljährlich in geeigneter Form über die Zielerreichung und die erhobenen Sanktionen.

¹⁰ SR 281.1

¹¹ SR 814.018

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Berücksichtigung besonders tiefer CO₂-Emissionen

Personenwagen mit CO₂-Emissionen von weniger als 50 g CO₂/km werden bei der Berechnung der massgebenden CO₂-Emissionen von Grossimporteuren wie folgt berücksichtigt:

- a. 2012 und 2013: 3,5fach;
- b. 2014: 2,5fach;
- c. 2015: 1,5fach.

Art. 29 Übergangsbestimmungen

¹ Das erste Referenzjahr beginnt am 1. Juli 2012 und dauert ein halbes Jahr.

² Im ersten Referenzjahr:

- a. sind Fristen, die nach dieser Verordnung vor Beginn des Referenzjahres gewahrt werden müssen, bis zum 31. Mai 2012 zu wahren;
- b. beträgt M_{t-2} kg;
- c. müssen die Anzahlungen gemäss Artikel 23 am 31. Oktober 2012 auf der Grundlage dieser Verordnung geleistet werden, wie wenn diese schon im Vorjahr in Kraft gewesen wäre;
- d. beträgt die für Grossimporteure massgebende Zahl von importierten und in Verkehr gesetzten Personenwagen fünfundzwanzig.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

1. Berechnung der massgebenden CO₂-Emissionen für Personenwagen ohne Nachweis nach Artikel 9 Absätze 1 - 3

1.1 Benzinmotor und Getriebe mit Handschaltung¹²:

$$\text{CO}_2 = 0,047 \text{ m} + 0,561 \text{ p} + 56,621$$

1.2 Benzinmotor und automatisches Getriebe:

$$\text{CO}_2 = 0,102 \text{ m} + 0,328 \text{ p} + 9,481$$

1.3 Benzinmotor und Hybrid-Elektro-Antrieb:

$$\text{CO}_2 = 0,116 \text{ m} - 57,147$$

1.4 Dieselmotor und Getriebe mit Handschaltung:

$$\text{CO}_2 = 0,108 \text{ m} - 11,371$$

1.5 Dieselmotor und automatisches Getriebe

$$\text{CO}_2 = 0,116 \text{ m} - 6,432$$

Die kombinierte CO₂-Masse wird wie folgt auf die nächste ganze Zahl gerundet:

- a. Liegt der Wert der ersten Dezimalstelle bei 4 oder darunter, so wird abgerundet;
- b. Ist der Wert der ersten Dezimalstelle 5 oder grösser, so wird aufgerundet.

CO₂: kombinierte Masse der CO₂-Emissionen in g/km

m: Leergewicht des Personenwagens gemäss Artikel 7 der Verordnung vom 19. Juni 1995¹³ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge in fahrbereitem Zustand

p: Motorhöchstleistung in kW

¹² Als handgeschaltet gelten nur Personenwagen mit rein mechanischem Getriebe mit dem Code "m?" gemäss Liste der Abkürzungen des ASTRA.

¹³ SR 741.41

Anhang 2
(Art. 13 Abs. 1)

Berechnung der Zielvorgabe

Berechnung der Zielvorgabe für Kleinimporteure

Die Zielvorgabe für Kleinimporteure wird anhand der folgenden Formel für jeden Personenwagen einzeln berechnet:

Zulässige spezifische Emission: $130 + a \cdot (\text{Leergewicht} - M_{t-2})$ g CO₂/km.

Berechnung der Zielvorgabe für Grossimporteure und Hersteller

Die Zielvorgabe für Grossimporteure und Hersteller wird anhand der folgenden Formel für jeden Grossimporteur einzeln berechnet:

Zulässige spezifische Emission: $130 + a \cdot (M_{i,t} - M_{t-2})$ g CO₂/km

- a: 0,0457 (Steigung der Zielwertgerade)
- $M_{i,t}$: durchschnittliches Leergewicht der im Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen des Importeurs i in kg
- M_{t-2} : durchschnittliches Leergewicht der in der Schweiz im vorletzten Kalenderjahr vor dem Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen in kg